Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, Änderung; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Aufhebung

Kurzinformation

Ziele

- Gewährleistung einer Vollstreckbarkeit von Verpflichtungen zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer unvertretbaren Handlung auch in jenen Fällen, in denen die Verhängung einer Geldstrafe als Beugemittel praktisch wirkungslos wäre.
- Partielle Rechtsbereinigung

Inhalt

- Durch Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 sollen die Beugehaft wiedereingeführt, eine höchstzulässige Gesamtdauer der Beugehaft festgelegt und ein neues, erweitertes Rechtsschutzinstrumentarium geschaffen werden.
- Das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz soll aufgehoben werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Durch Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, sollen die Beugehaft nach dem Inkrafttreten der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH 7.10.2020, G 164/2020 ua.) wiedereingeführt, eine höchstzulässige Gesamtdauer der Beugehaft festgelegt und ein neues, erweitertes Rechtsschutzinstrumentarium geschaffen werden.

Das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, soll mit Ablauf des Februar 2023 außer Kraft treten.

Redaktion: <u>oesterreich.gv.at</u>

Stand: 20.10.2021